

Information zur Erlangung der Bezeichnung „Landwirtschaftliche Buchstelle“ als Zusatz zur Berufsbezeichnung

„Landwirtschaftliche Buchstelle“ als Zusatz zur Berufsbezeichnung

Bei dem Begriff „Landwirtschaftliche Buchstelle“ handelt es sich um eine gesetzlich geschützte Bezeichnung, die nur an Personen verliehen wird, die für die Steuerberatung der Land- und Forstwirtschaft eine besondere Sachkunde nachgewiesen haben. Sie kann Steuerberatern, Steuerbevollmächtigten, Rechtsanwälten und niedergelassenen europäischen Rechtsanwälten verliehen werden. Der Sachkundenachweis erfordert Spezialkenntnisse auf dem Gebiet der Besteuerung der Land- und Forstwirtschaft, im Agrarrecht, des Agrarkreditwesens und der landwirtschaftlichen Betriebswirtschaft.

Anforderungen an den Sachkundenachweis zur Erlangung der Berufsbezeichnung „Landwirtschaftliche Buchstelle“

Gemäß § 44 Abs. 2 StBerG ist die besondere Sachkunde durch eine vor einem Sachkundenausschuss abzulegende mündliche Prüfung nachzuweisen. Zuständig für die Durchführung der Sachkundeprüfung sind die Steuerberaterkammern. Die nähere Bestimmung über Ablauf, Inhalt und Durchführung einer solchen mündlichen Prüfung enthalten die §§ 43, 44 der DVStB.

Eine **Befreiung von einer mündlichen Prüfung** kann auf Antrag den Berufsträgern gewährt werden, die ihre Sachkunde durch eine einschlägige Ausbildung nachweisen und mindestens drei Jahre buchführende land- und forstwirtschaftliche Betriebe steuerlich beraten haben. „Einschlägig“ ist eine Ausbildung dann, wenn sie eine besondere Sachkunde vermittelt auf folgenden Gebieten:

- steuerliche Besonderheiten der Land- und Forstwirtschaft
- Höferecht (Anerbenrecht) bzw. erbrechtliche Bestimmungen des BGB
- Landpachtrecht
- Grundstücksverkehrsrecht
- Grundlagen des Agrarkreditwesens
- Landwirtschaftliche Betriebswirtschaft einschließlich Rechnungswesen und Statistik

Eine besondere Sachkunde vermitteln insbesondere Ausbildungsgänge der agrarwissenschaftlichen Hoch- und Fachhochschulen mit einem wirtschaftswissenschaftlichen Schwerpunkt.

Als einschlägige Ausbildung können ein abgeschlossenes Hochschulstudium der Agrarwissenschaften oder sonstige Ausbildungsgänge, die eine besondere Sachkunde vermitteln und mit einer Prüfung abgeschlossen wurden, anerkannt werden.

Neben dem Nachweis einer einschlägigen Ausbildung muss der Antragsteller nachweisen, dass er vor Antragstellung mindestens 5 buchführende land- und forstwirtschaftliche Betriebe drei Jahre steuerlich beraten hat. Dies kann auch im Rahmen einer Tätigkeit als Angestellter erfolgen.

Zum Nachweis genügt es, wenn der Antragsteller die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe unter Angabe der jeweiligen Steuernummer benennt und mitteilt, seit wann er den einzelnen Betrieb steuerlich berät und ob der Betrieb Bücher führt. Dem Antrag auf Befreiung von der mündlichen Prüfung sind Nachweise über eine einschlägige Ausbildung und die praktische Tätigkeit beizufügen.

Die Teilnahme an einem fachbezogenen Seminar bzw. Lehrgang ohne Abschlussprüfung oder ein sonstiger Leistungsnachweis der einzelnen Teilnehmer reichen nicht aus. Auch die Teilnahme an dem vom HLBS angebotenen Kompaktseminar „Landwirtschaftliche Buchstelle“ genügt nicht dem Erfordernis eines Sachkundenachweises.

Antrag und Nachweis der besonderen Sachkunde:

Der Antrag auf Verleihung der Berechtigung zur Führung der Bezeichnung „Landwirtschaftliche Buchstelle“ ist an die für die berufliche Niederlassung des Antragstellers zuständige Steuerberaterkammer zu richten.

Der Antrag muss genaue Angaben über den beruflichen Werdegang und die bisherige berufliche Tätigkeit des Antragstellers enthalten.

Die mündliche Prüfung gemäß § 44 Abs. 2 Satz 1 des StBerG erstreckt sich im Einzelnen auf folgende Gebiete:

1. steuerliche Besonderheiten der Land- und Forstwirtschaft
2. Höferecht (Anerbenrecht) bzw. erbrechtliche Bestimmungen des BGB
3. Landpachtrecht
4. Grundstücksverkehrsrecht
5. Grundlagen des Agrarkreditwesens
6. landwirtschaftliche Betriebswirtschaft einschließlich Rechnungswesen und Statistik

Sachkundeausschuss

Die Sachkundeprüfung für **Mitglieder der Steuerberaterkammer Nürnberg** wird von dem bei der Steuerberaterkammer München gebildeten Sachkundeausschuss abgenommen. Dieser Ausschuss besteht aus einem Vertreter der Steuerberaterkammer als Vorsitzenden, einem Vertreter der für die Landwirtschaft zuständigen obersten Landesbehörde oder einem von dieser Behörde zu benennenden Vertreter der Landwirtschaftskammer und einem weiteren Vertreter der Berufskammer.

Verleihung der Berufsbezeichnung

Hat der Antragsteller die Sachkundeprüfung bestanden oder ist er von dieser Prüfung befreit worden, so erfolgt die Verleihung der Bezeichnung „Landwirtschaftliche Buchstelle“. Über die Verleihung der Berechtigung zur Führung der Bezeichnung wird eine Urkunde durch die Steuerberaterkammer Nürnberg ausgestellt.

Die Verleihung der berufsbezogenen Zusatzbezeichnung stellt keine Zusatzqualifikation dar. Für die Betreuung der Mandanten aus dem land- und forstwirtschaftlichen Bereich ist es nicht erforderlich, dass der Berufsträger zuvor die Befugnis zur Führung der Bezeichnung „Landwirtschaftliche Buchstelle“ erwirbt. Mit dem Zusatz zur Berufsbezeichnung wird lediglich zum Ausdruck gebracht, dass der Träger dieser Bezeichnung auf dem Gebiet der Hilfeleistung in Steuersachen für land- und forstwirtschaftliche Betriebe eine besondere Sachkunde nachgewiesen hat.

Berufbegleitendes Vorbereitungsseminar des Hauptverbandes der landwirtschaftlichen Buchstellen und Sachverständigen e. V. (HLBS) zur Erlangung der Zusatzbezeichnung „Landwirtschaftliche Buchstelle“

Der HLBS als Fach- und Berufsverband der Landwirtschaftlichen Buchstellen bietet über seine Fortbildungseinrichtung, die HLBS-Informationsdienste GmbH das 3-tägige Kompaktseminar „Landwirtschaftliche Buchstelle“ zur Vorbereitung auf die Prüfung der besonderen Sachkunde gem. § 44 StBerG i. V. m. §§ 43, 44 DVStB an.

Nähere Auskünfte über das HLBS-Kompaktseminar „Landwirtschaftliche Buchstelle“ erteilt die

HLBS-Informationsdienste GmbH

Engeldamm 70, 10179 Berlin

Tel. 030 – 2008 967 70

Fax 030 – 2008 967 79

E-Mail info@hlbs.de

Web www.hlbs.de